



Verordnung zur Mittagsaufsicht von Schüler/innen der Volksschule Stadl-Paura

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aufgenommen in die Mittagsaufsicht werden nur Schüler der Volksschule Stadl-Paura.

Für den Besuch der Mittagsaufsicht ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt vom Unterhaltspflichtigen im Voraus zu entrichten.

Das Mittagessen wird im Nachhinein nach der tatsächlichen Konsumation abgerechnet.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Betreuung findet in der 1. Schulwoche ab Dienstag statt. Danach ist die Mittagsaufsicht wöchentlich an Schultagen von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 13:30 Uhr geöffnet.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog nach dem Schuljahr. Alle Ferien finden demnach analog jenen der Schule statt. In den Ferien und an schulfreien Tagen ist die Mittagsaufsicht jedenfalls geschlossen.

Allfällige weitere Tage, an denen die Mittagsaufsicht frühzeitig schließt oder entfällt, werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

§ 3 Anmeldung, Abänderung und Abmeldung

Die Anmeldung zur Mittagsaufsicht hat bis zum Ende der 1. Schulwoche mittels Anmeldeformulars zu erfolgen.

Die Anmeldung kann tageweise gewählt werden, allerdings müssen die Betreuungstage mit der Anmeldung fixiert werden.

Eine Anmeldung kann abgelehnt werden, wenn gegenüber der Stadtgemeinde Stadl-Paura offene Kinderbetreuungsbeiträge bestehen.

Ein frühzeitiges Verlassen der Mittagsaufsicht ist nur nach schriftlicher Bekanntgabe des Erziehungsberechtigten möglich. Entschuldigungen sind im Regelfall vorab (spätestens am Vormittag des betreffenden Tages) zu erbringen. Sollte dies begründet nicht möglich sein, sind sie ehestmöglich nachzureichen.

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe muss bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres schriftlich erfolgen. Die Abmeldung kann durch die Stadtgemeinde Stadl-Paura erst nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Direktor/in bestätigt werden.

Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur bei Abmeldung des Schulbesuchs möglich.

Jegliche An- und Abmeldungen, sowie Abänderungen sind ausschließlich über Dem/die zuständige/n Sachbearbeiter/in der Stadtgemeinde Stadl-Paura möglich.

§ 4 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

Für die Einhebung des Betreuungsentgeltes (pro angemeldetem Schultag € 2,00) und des Beitrages zum Mittagessen ist die Marktgemeinde Stadl-Paura zuständig. Sie erfolgt mittels Einziehungsberechtigung bzw. mittels Erlagscheines, falls die Kontodaten auf dem Anmeldeformular nicht eingetragen wurden.

Das Betreuungsentgelt für die Monate September bis Juni wird in voller Höhe abgerechnet.

Für die Mittagsverpflegung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Selbstkostenpreis) verrechnet insofern das Essen nicht rechtzeitig (bis spätestens 09:00 Uhr am selben Tag) bei dem/die zuständige/n Sachbearbeiter/in der Stadtgemeinde Stadl-Paura abbestellt wurde.

Auch wenn Schüler nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Die anfallenden Kosten werden mit dem Betreuungsentgelt monatlich vorgeschrieben.

§ 5 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Schülers, sowie eine etwaige vorzeitige Schließung der Mittagsaufsicht gebührt keine Ermäßigung.

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

Sonstige Anträge auf Kostenrückerstattung obliegen dem Stadtrat und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 6 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Mittagsaufsicht in den Räumlichkeiten der Volksschule Stadl-Paura, Maximilian-Pagl-Straße 36, 4651 Stadl-Paura.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Weg zur Haltestelle des Busses oder nach Hause nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 7 Ausschluss von der Betreuung

Schüler, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Mittagsaufsicht unmittelbar für bis zu zwei Wochen suspendiert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in (der Stadtgemeinde Stadl-Paura) und dem/der Direktor/in der Schule. Eine Kostenrückerstattung ist nicht möglich.

Bei einem Kostenrückstand wird der/die Schüler/in ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8 Organisatorische Vorgaben

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen – während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend der der zuständigen Sachbearbeiter/in (der Stadtgemeinde Stadl-Paura) mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Schülern in der Mittagsaufsicht keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Mittagsaufsicht eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

Die hier angeführten Richtlinien gelten sinngemäß auch wenn keine Betreuung in Anspruch genommen wird und das Kind nur für die Verabreichung des Mittagessens angemeldet wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 beschlossen und tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.



Der Bürgermeister
Christian Popp